OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500581/6/KH

Datum:
Linz, 23. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A N, vertreten durch L S Rechtsanwälte GmbH & Co KG, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30. Oktober 2020, GZ: BHWL/919180011822/19, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Jänner 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 30. Oktober 2020, GZ: BHWL/919180011822/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über A N (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 4.200 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 1 Tag 10 Stunden), da ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„A
Das gegen Sie als Verantwortliche der R GmbH wegen des Verdachts der Übertretung des § 69 AWG 2002 iVm. der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgrund der Verbringung von 16.337,17 t an nicht gefährlichen Abfällen der Schlüsselnummer 31111 ‚Hütten- und Gießereischutt' der v GmbH aus Österreich nach T zur Q s.r.o. im Zeitraum vom 02.01.2019 bis 31.07.2019 unter Delikt 1. geführte Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

Rechtsgrundlage:
§ 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991

B)

2.	Datum/Zeit	01.01.2019 – 11.11.2019
	Ort:	G, G

Die R GmbH mit Sitz in G hat als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige von Jänner 2019 bis November 2019 1.845,42 t eines Abfallgemisches der Schlüsselnummer 31111: ‚Hütten- und Gießereischutt' der v GmbH aus Österreich nach T zur Q s.r.o. (Abfallverwertungseinrichtung: Z v objektu k K M) zur Verwertung übernommen und anschließend verbracht und damit eine nach Art. 3 Abs. 1 lit. b) Z iv) EG-VerbringungsV notifizierungs- und zustimmungspflichtige Verbringung durchgeführt, obwohl dafür weder eine Bewilligung nach § 69 AWG 2002 noch eine Zustimmung der zuständigen beteiligten ausländischen Behörde in T vorgelegen ist.
Als gemäß § 9 Abs. 2 VStG zum Tatzeitpunkt verantwortliche Beauftragte und somit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften Verantwortliche der R GmbH haben Sie diese Verwaltungsübertretung dieses Unternehmens zu verantworten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
2. § 9 Abs. 2 VStG iVm. § 79 Abs. 1 Z 15b iVm. § 69 AWG 2002 iVm. der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß

1.	eingestellt		eingestellt	Einstellen § 45 Abs. 1 Z 1 VStG
2.	€ 4.200,00	1 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst vor, dass das gegenständliche Material, dass die R GmbH von der v GmbH übernommen haben, in der Vergangenheit von mehreren Gutachtern der Schlüsselnummer 31220 Konverterschlacke zugeordnet worden sei und Untersuchungen ergeben hätten, dass das Material Reststoffqualität aufweise. Die Verwendung dieser Schlüsselnummer sei von den niederösterreichischen Behörden nie beanstandet worden, obwohl etwa im Jahr 2017 die Übergabe dieses Materials an die R GmbH ausdrücklich kontrolliert worden sei. Aufgrund dieser Umstände sei die R GmbH ebenso wie die V davon ausgegangen, dass das gegenständliche Material dem Basel-Code B 1210 zuzuordnen sei, was sich aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 ergebe. Unter Anwendung dieses Codes sei eine Notifizierung für die Verbringung der Abfälle ins Ausland zur Verwertung nicht notwendig gewesen. Da die R GmbH nur über eine Sammlererlaubnis verfüge, habe sie einen Vertrag mit der Q s.r.o. in T abgeschlossen, welche die Abfälle in eine Abfallverwertungseinrichtung eingebracht habe, wo sie in der Folge als Teilkomponente eines Konstruktionsbaumaterials verwendet werde, das für die Sanierung und Rekultivierung von Uranerzschlammteichen eingesetzt werde. Durch den Verwertungsschritt sei Abfallende eingetreten, wovon auch die tschechischen Behörden ausgehen würden.
Das der Bf vorgeworfene Verhalten sei somit nicht strafbar, da die Verbringung der gegenständlichen Abfälle nicht notifizierungspflichtig sei.
Auch werde gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen, da die Staatsanwaltschaft ein gegen die Bf geführtes Strafverfahren gemäß § 190 Z. 2 StPO eingestellt habe und dazu ausgeführt worden sei, dass die für die R GmbH handelnden Personen auf die seitens der V getroffene Einstufung der Abfälle vertrauen durften, weshalb weder Vorsatz, noch grobe Fahrlässigkeit vorliege. Der bekämpfte Bescheid sei verfassungswidrig, da er gegen das Verbot der Doppelbestrafung gemäß Art. 4 7. Zusatzprotokoll EMRK verstoße.
Weiters sei das der Bestrafung zugrunde liegende Gutachten unschlüssig.
Darüber hinaus sei der Bf kein Verschulden vorzuwerfen, da auf die seitens der V vorgenommene Zuordnung vertraut werden durfte.
Beantragt wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 wurde das Verwaltungsgericht informiert, dass die Rechtsvertretung der Bf, welche bislang von der H & P Rechtsanwälte GmbH wahrgenommen wurde, nunmehr von der L S Rechtsanwälte GmbH & Co KG übernommen wurde.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 14. Jänner 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Rechtsvertreter der Bf, der Geschäftsführer der R GmbH sowie Vertreter der belangten Behörde erschienen sind, die Bf war entschuldigt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die R GmbH (im Folgenden kurz: R) übernahm zwischen 1. Jänner 2019 und 11. November 2019 1.845,42 Tonnen an Abfällen von der v GmbH (im Folgenden kurz: V) zu Verwertung. Diese wurden durch von der R beauftragte Transporteure unmittelbar im Werk T der V abgeholt und nach T verbracht, wo sie der Q s.r.o. übergeben wurden, welche sie in die Abfallverwertungseinrichtung Z v objektu k K M einbrachte. [ON 5, S. 3; Behördenakt]

Die R verfügt über eine Erlaubnis zum Sammeln von Abfällen, welche die Schlüsselnummern 31111 Hütten- und Gießereischutt sowie 31220 Konverterschlacke umfasst. [Behördenakt, S. 204]

2. Die V hat die gegenständlichen Abfälle unter der Schlüsselnummer S 31220 Konverterschlacke an die R übergeben. Nach Überprüfungen am Betriebsgelände der V in T bzw. der R seitens des nunmehrigen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wurde Anzeige an die belangte Behörde erstattet, dass die R die gegenständlichen Abfälle, welche der Schlüsselnummer 31111 Hütten- und Gießereischutt zuzuordnen seien, ohne Bewilligung nach § 69 AWG 2002 bzw. Zustimmung der zuständigen ausländischen beteiligten Behörde in Tschechien verbracht habe. [Behördenakt, S. 6]

3. Die Bf war zur Tatzeit verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VStG und verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002, wobei sie ihre schriftliche Zustimmung zur Bestellung am 13. Februar 2017 erteilt hatte [Behördenakt S. 201]. Bis zur behördlichen Überprüfung am 12. November 2019 ging die Bf davon aus, dass es sich bei den übernommenen Abfällen um jene der Schlüsselnummer 31220 Konverterschlacke handelte. [Beschwerde]. Nach Bekanntwerden der möglicherweise anderweitigen Einstufung der von der V übernommenen Abfälle stellte die R deren Verbringung unverzüglich ein [ON 5, Seite 2].

4. Ein von der Staatsanwaltschaft St. Pölten eingeleitetes Strafverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 181b Abs. 3 StGB gegen die R bzw. die Bf wurde gemäß § 190 Z. 2 StPO eingestellt [Behördenakt, Benachrichtigung vom 14. August 2020]. Die Benachrichtigung vom 14. August 2020 enthielt den Beisatz *„Betrifft den Vorwurf des umweltgefährdenden Behandelns und Verbringens von Abfällen, wonach die R GmbH unzulässigerweise umgeschlüsselte Abfälle ohne die erforderlichen Genehmigungen ins Ausland verbracht hätte. […] In Hinblick auf die Abfälle der v GmbH ist die subjektive Tatseite nicht erfüllt, da die für die R GmbH handelnden Personen auf die seitens der v GmbH getroffene Einstufung vertrauen durften, es liegt somit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vor. Das Verfahren war daher einzustellen.“* [Behördenakt, S. 791]

5. Seitens der Chemischen Laboratorien Mag. Dr. M M wurde ein mit 27. Jänner 2015 datierter Beurteilungsnachweis und eine grundlegende Charakterisierung gemäß § 11 Deponieverordnung 2008 betreffend den verfahrensgegenständlich von der R als Abfallsammlerin übernommenen Abfall erstellt, in welchem der Gutachter zur Schlussfolgerung kommt, dass der Abfall gemäß den Klassifikationsgrundsätzen der ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“ der Schlüssel-Nummer SN 31220 mit der Bezeichnung „Konverterschlacke“ zuzuordnen ist und gemäß der Abfallverzeichnisverordnung keinen gefährlichen Abfall darstellt.

Ein weiterer Beurteilungsnachweis und eine grundlegende Charakterisierung gemäß § 11 Deponieverordnung 2008 betreffend den Abfall „Konverterschlacke – V“ wurden von Mag. Dr. M M am 18. Februar 2016 erstellt, in welchem der Gutachter zur gleichlautenden Schlussfolgerung wie in jenem Beurteilungsnachweis vom 27. Jänner 2015 kommt. [Beschwerde, Beilagen 3 und 4]

6. Im Rahmen einer abfallrechtlichen Überprüfungen am 29. Oktober 2014 sowie am 6. September 2017 am Betriebsgelände der v GmbH wurde jeweils lediglich festgehalten, dass Konverterschlacke an namentlich genannte Fremdfirmen weitergegeben wurde. [Beschwerde, Beilagen 6 und 7]

7. Am 11. November 2019 erfolgte eine abfallrechtliche Überprüfung am Betriebsgelände der V in T bzw. am 12. November 2019 am Betriebsgelände der R in G. Bei diesen Überprüfungen wurde erstmals konkret in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Abfälle darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um Abfälle der bislang seitens der V bei der Übergabe an die R verwendete Schlüsselnummer 31220 Konverterschlacke handeln könnte. Im Rahmen des Lokalaugenscheins am Betriebsgelände der V in T wurde das Material beprobt. [Behördenakt]

8. Mit Gutachten vom 8. Februar 2020 von Dipl.-Ing. S L, BMK, wurde hinsichtlich des beprobten Materials festgehalten, dass für die korrekte Bezeichnung des gegenständliche Abfallgemischs aus Schlacken und Ofenausbruch der EAV Code 10 02 99 Abfälle a.n.g. (aus der Eisen- und Stahlindustrie) zutreffend ist, der als Auffangposition für Abfälle oder Abfallmischungen zu verstehen ist, die nicht namentlich unter dem Kapitel EAV: 10 02 genannt sind. Laut diesem Gutachten korreliert jener Code mit der Abfallart SN 31111 Hütten- und Gießereischutt am besten, wobei aufgrund von Angaben der Firmenvertretern und aufgrund optischer Begutachtung eine Schätzung dahingehend vorgenommen wurde, dass die Abfälle zu ca. 50 % aus Elektrolichtbogenofenschlacke und Induktionsofenschlacke, zu ca. 20 % aus AOD-Konverterschlacke und zu ca. 30 % aus Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen sowie Pfannenofenausbruch bestanden. [Behördenakt, Gutachten Dipl.-Ing. L vom 8. Februar 2020].

9. Ein von Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. R P am 19. März 2020 erstelltes Gutachten mit dem Titel „Zuordnung einer Schlüsselnummer gemäß ÖNORM S2100, § 1 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung für die gegenständliche Abfallart der v GmbH“ behandelt vier Fragestellungen betreffend die genannten, in V anfallenden Abfälle:
Zu Frage 1 („Handelte es sich bei der bis November 2019 angefallenen Abfallart um Konverterschlacke mit der Schlüsselnummer 31220 gemäß ÖNORM S2100, § 1 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung?“) wird darin ausgeführt, dass es sich nicht um Konverterschlacke handelte, da vor November 2019 eine Mischung aus den abfallenden Schlacken und dem Ofenausbruch vorlag, wobei der Anteil des Ofenausbruchs lt. Hochrechnungen unter 10 % betrug. Seit November 2019 wird der Ofenausbruch separat gesammelt, wobei der Gutachter die Schlüsselnummer Konverterschlacke als „nicht ideal“ bezeichnet, da die gegenständliche Abfallart hauptsächlich durch die Stahlerzeugung im Elektrolichtbogenofen anfällt.
Zu Frage 2 („[…] welche Schlüsselnummer wäre die für diese bis November 2019 angefallene Abfallart passendere […] gewesen?“) wird festgehalten, dass das genaue Mischverhältnis jener Abfälle, die aus einer Mischung aus Schlacken und Ofenausbruch bestanden, bis November 2019 nicht bekannt war. Der Großteil dieser Abfallart bestand aus Elektroofenschlacken, wobei auch geringe Mengen an Konverterschlacken und Schlacken aus dem Induktionsofen anfielen. Wörtlich wird ausgeführt „In der Gesamtheit wäre die bis November angefallene Abfallart durch die Schlüsselnummer 31218 Elektroofenschlacken gut beschrieben, infolge der Beimengung von Ofenausbruch – wenn auch nur unter 10 % - ist diese Schlüsselnummer aber nicht ideal. Hütten- und Gießereischutt wiederum ist kein eindeutig charakterisierender Abfallstrom, der nicht in der Abfallverzeichnisverordnung beschrieben ist und in der Literatur als Mischung aus diversen Hüttenreststoffen beschrieben wird. Die bis November 2019 angefallene Abfallart entstammt aus zwei Stoffströmen (Schlacke und Ofenausbruch; infolge des mehr als 90 %igen Schlackenanteils ist eher von einer (noch) verunreinigten Schlackenfraktion auszugehen, die vor der Weiterbehandlung/Verwertung

allenfalls einer Aufbereitung bedarf. Nach aktueller Informationslage führen die Anteile an Ofenausbruch […] nicht dazu, dass dadurch a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfallen so weit erhöht [würden], dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert [würde].“
Frage 3, ob die seit November 2019 durchgeführte Trennung von Ofenausbruchmaterial die richtige Maßnahme sei, wird im Gutachten bejaht, da nunmehr eine eindeutige Zuordnung zu Schlüsselnummern erfolgen kann.
Auf Frage 4, welche Schlüsselnummer für die nach November 2019 getrennt erfassten Abfallarten zutreffend wäre, wird im Gutachten festgehalten, dass die Abtrennung des Ofenausbruchs zur klaren Einstufung desselben als Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen, SN 31103 führt und der zweite Stoffstrom, der nunmehr ausschließlich aus Schlacken besteht, welche zum überwiegenden Teil aus der Rohstahlerzeugung im Elektroofen stammen, der Schlüsselnummer 31218 Elektroofenschlacken zuzuordnen ist. [Beschwerde, Beilage 16].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Jänner 2022, an welcher der Rechtsvertreter der Bf, der Geschäftsführer der R sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

3. Bis zur behördlichen Kontrolle im November 2019 wurden die verfahrensgegenständlichen Abfälle, wie die im Akt befindlichen Gutachten zeigen, der Schlüsselnummer 31220 Konverterschlacke zugeordnet. Es finden sich keine Hinweise darauf, dass die über mehrere Jahre vorgenommene Zuordnung jener Abfälle dieser Schlüsselnummer strittig oder unklar gewesen sei. Die weiteren, im Akt einliegenden Gutachten, die aufgrund der Probenahmen im Rahmen der behördlichen Kontrollen am 11./12. November 2019 von der Amtssachverständigen des BMK, Dipl.- Ing. L, und in der Folge von Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. P erstellt wurden, ordneten die verfahrensgegenständlichen Abfälle nicht der Schlüsselnummer 31220, sondern jeweils anderen Schlüsselnummern zu, wobei insbesondere die Frage des Anteils von Ofenausbruch an jenen Abfällen von beiden Sachverständigen unterschiedlich beurteilt und in der Folge darauf divergierende Schlüsse hinsichtlich der Zuordnung der Abfälle zu einer konkreten Schlüsselnummer gezogen wurden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

§ 69 Abs. 1 AWG 2002:
„§ 69. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat über jede von der EG-VerbringungsV erfasste notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen nach, aus oder durch Österreich bescheidmäßig abzusprechen."

§ 79 Abs. 1 Z. 15b AWG 2002:
„§ 79 (1) Wer
entgegen § 69 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der EG-VerbringungsV verbringt oder Abfälle im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder Abfälle im Sinne des Art. 2 Nummer 35 Buchstabe a, c, e oder g Ziffer iii der EG-VerbringungsV illegal verbringt oder im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder eine dieser Verbringungen von Abfällen veranlasst, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41 200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf wurde vorgeworfen, gemäß § 9 Abs. 2 VStG dafür verantwortlich zu sein, dass die R von Jänner bis November 2019 ein Abfallgemisch der Schlüsselnummer 31111 Hütten- und Gießereischutt von der V übernommen und nach Tschechien verbracht und damit eine notifizierungs- und zustimmungspflichtige Verbringung ohne Bewilligung bzw. Zustimmung der zuständigen beteiligten ausländischen Behörde in Tschechien durchgeführt zu haben. Die Bf war im Tatzeitraum als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 bzw. verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt.

2.2. Zum Vorbringen, dass aufgrund der Einstellung des Strafverfahrens wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 181b Abs. 3 StGB die Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen die Bf gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoße, ist auf die diesbezügliche höchstgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen, wonach die Frage der Bindungswirkung einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach den §§ 190 ff StPO 1975 an Hand des

Prüfungsumfangs der wesentlichen Elemente des tatbestandserheblichen Sachverhalts im Einzelfall beurteilt werden muss; dabei ist zunächst zu prüfen, ob die Einstellung (formell und materiell) rechtskräftig im Sinne von unwiderruflich wurde, somit für die Staatsanwaltschaft keine formlose Fortsetzungsmöglichkeit mehr besteht und daher ein Anklageverbrauch stattgefunden hat. In einem zweiten Schritt ist mit Blick auf den Umfang einer Sperrwirkung zu prüfen, auf welcher inhaltlichen Basis und auf Grund welcher Prüfungstiefe die Einstellungsentscheidung ergangen ist. Eine Bindungswirkung wird nur hinsichtlich jener Fakten anzunehmen sein, welche auch den Ausgangspunkt eines vorangegangenen Strafverfahrens gebildet haben. Der bloße Hinweis auf eine nicht näher begründete Einstellung vermag daher nicht ohne weiteres eine dem Art. 4 7. ZPEMRK entgegenstehende Sperrwirkung zu entfalten, vielmehr kommt es darauf an, aus welchen Gründen die Einstellung erfolgte und auf welcher im Verfahren herangezogenen und geprüften Faktenlage sie basierte (VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0083, mwN).

Im vorliegenden Fall bezog sich das Ermittlungsverfahren auf den Verdacht nach § 181b StGB (vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen) durch Verbringen von unzulässigerweise umgeschlüsselten Abfällen ohne die erforderlichen Genehmigungen ins Ausland. In der von der Staatsanwaltschaft St. Pölten verfassten Benachrichtigung über die Einstellung des Verfahrens wird ausgeführt, dass in Hinblick auf die Abfälle der v GmbH die subjektive Tatseite nicht erfüllt ist, da die für die R T GmbH handelnden Personen auf die seitens der v GmbH getroffene Einstufung vertrauen durften und somit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Im Gegensatz zu den im Verwaltungsstraf- und Beschwerdeverfahren präjudiziellen Bestimmungen verlangt § 181b StGB eine vorsätzliche Tatbegehung, wobei die Staatsanwaltschaft diesbezüglich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen hat, wohingegen im vorliegenden Verfahren auch die Möglichkeit einer Tatbegehung im Verschuldensausmaß leichter Fahrlässigkeit besteht.

2.3. Zur objektiven Tatseite ist auszuführen, dass der Bf die Verbringung von Abfällen der Schlüsselnummer 31111 Hütten- und Gießereischutt ohne Bewilligung vorgeworfen wurde. Eine Verbringung ist dann nicht bewilligungspflichtig, wenn Abfälle in der sog. Grünen Liste enthalten sind, wobei die herangezogenen Basel-Codes nicht mit den in Österreich verwendeten Schlüsselnummern gemäß ÖNORM S2100 korrelieren. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist hinsichtlich der näheren Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Abfälle die Schlüsselnummer 31111 Hütten- und Gießereischutt genannt, wobei diese als entscheidendes Tatbestandsmerkmal im Hinblick auf eventuelle Ausnahmen von der Notifizierungspflicht anzusehen ist, da Abfälle jener Schlüsselnummer nicht der Grünen Liste zuzuordnen sind. Zu dieser Zuordnung ist im Hinblick auf das vorliegende Verfahren festzuhalten, dass die V unmittelbar nach den behördlichen Überprüfungen am 11./12. November 2019 am Betriebsgelände der V bzw. der R

die Vorgehensweise bei der Erfassung der im Werk T anfallenden Abfälle geändert hat, was dazu führt, dass die bis zur Überprüfung im November 2019 von der R übernommenen Abfälle anders einzustufen sind als jene, die nach der Überprüfung im November 2019 übernommen wurden. Da im angefochtenen Straferkenntnis eine Tatzeit von 1. Jänner bis 11. November 2019 angenommen wurde, sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren somit nur die vor der behördlichen Überprüfung übernommenen Abfälle relevant. Wie im festgestellten Sachverhalt erwähnt, gelangten die Gutachter M, L und P hinsichtlich der Einstufung der verfahrensgegenständlichen Abfälle zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen – das Gutachten von Mag. Dr. M ordnet die gegenständlichen Abfälle der Schlüsselnummer 31220 Konverterschlacke zu, das Gutachten von Dipl.-Ing. L der Schlüsselnummer 31111 Hütten- und Gießereischutt und das zeitlich jüngste Gutachten von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. P geht davon aus, dass die Schlüsselnummer 31218 Elektroofenschlacken für die gegenständlichen Abfälle vor November 2019 zu verwenden wäre.
Festzuhalten ist somit, dass die abfallrechtliche Zuordnung der bis 11. November 2019 im Werk Traisen der V angefallenen Abfälle zu einer Schlüsselnummer gemäß der ÖNORM S2100 bzw. der Abfallverzeichnisverordnung als für den vorliegenden Tatvorwurf entscheidendes Tatbestandsmerkmal von allen beigezogenen Gutachtern kontrovers eingestuft worden ist. Die Einstufung der verfahrensgegenständlichen Abfälle ist derzeit noch Gegenstand eines in Niederösterreich gemäß § 10 ALSAG anhängigen Feststellungsverfahrens. Festzuhalten ist, dass aufgrund des Tatvorwurfs im angefochtenen Straferkenntnis eine eindeutige Zuordnung zu einer Schlüsselnummer iSd ÖNORM S 2100 bzw. der Abfallverzeichnisverordnung ein im vorliegenden Verfahren entscheidendes Tatbestandsmerkmal darstellt, zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung, welche jedoch im Rahmen der in § 43 Abs. 1 VwGVG festgelegten Frist zu erfolgen hat, jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden kann, um welche Abfallart es sich bei den von Jänner bis 11. November 2019 von der V übernommenen Abfälle gehandelt hat.

2.4. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Bf an der ihr im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftat kein Verschulden trifft – die R hat die verfahrensgegenständlichen Abfälle über mehrere Jahre von der V übernommen, wobei die R Transporteure damit beauftragte, die gegenständlichen Abfälle nach T zur Verwertung zu verbringen. Die Abfälle wurden seitens der V bei der Übergabe an die R über Jahre als Konverterschlacke (SN 31220) deklariert, wobei die bis zur behördlichen Überprüfung am 11./12. November 2019 dazu erstellten fachlichen Gutachten diese Einstufung bestätigten, hiezu sei auf die Gutachten des Sachverständigen Mag. Dr. M vom 27. Jänner 2015 sowie vom 18. Februar 2016 verwiesen. Auch die zuständige Aufsichtsbehörde äußerte im Rahmen der durchgeführten Überprüfungen keinerlei Bedenken an der Einstufung der Abfälle als Konverterschlacke. Dazu kommt, dass die R im vorliegenden Fall als Abfallsammler tätig war und Untersuchungen der

übernommenen Abfälle, die beispielsweise beim Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage notwendig sind, nicht durchzuführen waren. Somit lagen bis zur behördlichen Überprüfung am 11./.12. November 2019 keinerlei Anhaltspunkte für die R bzw. die verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Bf vor, an der Einstufung der übernommenen Abfälle als Konverterschlacke zu zweifeln. Folglich kann nicht vom Vorliegen eines (leichten) Verschuldens der Bf ausgegangen werden. Somit war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.5. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing